



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Januar 2024

Nummer 1

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>1</b>	6	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	8	
1	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung vom 01. Januar 2024 - Deichschutzverordnung (DSchVO) -	1	7	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	9
2	Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Brüggelbach, den Spillenbach und den Holzbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	5	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>10</b>	
3	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	6	8	Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 22. November 2023 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 105 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), folgende Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen: Satzung der Handwerkskammer Münster	10
4	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	6	9	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	19
5	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	8	10	Hinweis	21

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 1 **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung vom 01. Januar 2024** **- Deichschutzverordnung (DSchVO) -**

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie nach § 1 Abs. 1, 2, § 4 und Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Münster folgendes verordnet:

#### § 1

#### **Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung**

- (1) Die Deichschutzverordnung gilt ab Inkrafttreten (§ 10) für alle dann beginnenden Maßnahmen an Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 77 LWG im Regierungsbezirk Münster an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie sonstige Hochwasserschutzanlagen wie insbesondere Hochwasserrückhaltebecken unter Aufsicht der Bezirksregierung Münster.

- (2) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung und gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik sind entlang eines Gewässers verlaufende, linienförmige Schutzbauwerke, die dauerhaft oder bei Hochwasserereignissen zeitweilig eingestaut und aktiviert werden. Deiche sind entsprechende Dämme zum Schutz des Hinterlandes, die zumeist zu überwiegenden Teilen aus Erdbaustoffen (Bodenmaterial) bestehen. Diese Hochwasserschutzanlagen beinhalten teilweise auch ergänzende, mobile Elemente. Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise sind etwa Hochwasserschutzwände, statisch selbständig wirkende wand- oder mauerartige Hochwasserschutzkonstruktionen, wie insbesondere Spundwände, Mauern oder Dichtwände. Weiterhin sind darunter mobile Hochwasserschutzsysteme, planmäßig, aber nur temporär während eines Hochwasserereignisses ortsfest aufgestellte Hochwasserschutz Elemente, -Tore oder andere geeignete Konstruktionen zu fassen. Die Bauwerke können auch in Kombination auftreten.
- (3) Die Gewässeraufsicht über die Hochwasserschutzanlagen nach dieser Verordnung obliegt der Bezirksregierung Münster (Deichaufsicht).

- (4) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Hochwasserschutzpflichtigen.

## § 2

### Festsetzung von Schutzzonen

- (1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden gemäß Anlage 1 zwei Schutzzonen festgelegt, die Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote vorsehen.
- (2) Die Schutzzone I umfasst die Hochwasserschutzanlage und gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise einen Streifen von je 4 Metern.
- (3) Die Schutzzone II umfasst einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 10 m vor dem Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise verläuft.
- (4) Weiterhin sind die durch den Unterhaltungspflichtigen und den Bevölkerungsschutz festgelegten Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen dauerhaft freizuhalten, um diesen jederzeit die uneingeschränkte Ergreifung im Hochwasserfall nötiger Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

## § 3

### Schutz in der Zone II

- (1) Innerhalb der Schutzzone II ist verboten:
1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
  2. die Errichtung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
  3. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
  4. das Pflanzen von Bäumen.
- (2) Innerhalb der Schutzzone II bedürfen wesentliche Eingriffe der Genehmigung. Wesentliche Eingriffe sind insbesondere
1. der Abriss oder die Veränderung von baulichen Anlagen,
  2. die Veränderung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
  3. die Entnahme von Boden- oder sonstigem Material,
  4. Vertiefungen der Erdoberfläche,
  5. Arbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
  6. Bohrungen,
  7. die Verlegung von Leitungen,
  8. die Lagerung oder Verwendung explosiver Stoffe, Ausrüstungen oder Vorrichtungen,
  9. das Pflanzen von Sträuchern.
- (3) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt Absatz 2 Nr. 9 nicht.

## § 4

### Schutz in der Zone I

- (1) In der Schutzzone I ist es über die Bestimmungen für die Schutzzone II (§ 3) hinaus und ergänzend zu den Bestimmungen des § 82 Abs. 1 LWG verboten:
1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
  2. Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern,
  3. Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, insbesondere Einfriedungen in Längsrichtung des Deiches außer als Abgrenzung zum öffentlich gewidmeten Straßenkörper und Einfrie-

dungen, die den Deich kreuzen, und nicht über eine mindestens 4 Meter breite Durchfahrtsöffnung verfügen,

4. Leitungen zu verlegen,
  5. zu gehen, zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen und sofern es zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen notwendig ist,
  6. Tiere, ausgenommen Schafe, zu weiden und zu treiben, bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit auch einschließlich der Schafe,
  7. Stoffe wie Dünger auszubringen,
  8. Gegenstände und Stoffe zu lagern und abzulagern,
  9. Sträucher und Bäume zu pflanzen und
  10. die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Die Verbotstatbestände gelten nicht, sofern die Maßnahmen zur regelgerechten Unterhaltung des Deiches und zur Deichverteidigung notwendig sind.
- (4) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt das Verbot der querenden Einfriedungen nicht.

## § 5

### Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 82 LWG in Verbindung mit den §§ 3 und 4 dieser Verordnung entscheidet die Deichaufsicht unter Beteiligung des zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen und ggf. weiterer zu beteiligender Dritter, sowie unter Berücksichtigung entsprechender, jeweils aktueller fachlicher Grundlagen wie insbesondere Normen, Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden, weiterer Literatur oder Erfahrungen.
- (2) Die Genehmigung von Vorhaben nach § 3 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragsteller zu führen.
- (3) Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern
  - oder
  2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.
- Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Genehmigte, erlaubte oder zugelassene Bauwerke sind vom Eigentümer ständig und dauerhaft wie zugelassen zu erhalten, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten; wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.
- (5) Bei Auftreten von akuten Schadenfällen in den Schutzzonen, insbesondere wenn Menschenleben oder die öffentliche Versorgung gefährdet sind, werden die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich ergriffen, auch da dies ebenfalls im Interesse der Deichsicherheit vor Ort ist. Der Schadenfall sowie die zu ergreifenden Maßnahmen sind unmittelbar der Deichaufsicht anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandssituation kann das

Verfahren nach § 5 Absatz 1 im Nachgang durchgeführt werden.

- (6) Reine Unterhaltungsmaßnahmen am Bestand in den Schutzzonen sind der Deichaufsichtsbehörde und dem Deichunterhaltungspflichtigen sowie Eigentümer vorab anzuzeigen; nach Abstimmung kann dann das Verfahren nach § 5 Absatz 1 entfallen.

### § 6

#### Unterhaltung

- (1) Die Hochwasserschutzanlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein und sind in geeigneter Weise zu unterhalten.
- (2) Von Wühltieren bevorzugte Deichstrecken sind besonders zu überwachen.
- (3) Der Hochwasserschutzpflichtige hat auftretende Mängel oder Schäden unverzüglich sachgerecht zu beseitigen. Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln oder Schäden, welche insbesondere die Funktion oder Standsicherheit des Bauwerks gefährden und deren Behebung über reine, unwesentliche Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen, sind in Abstimmung mit der Deichaufsicht durchzuführen.
- (4) Der Hochwasserschutzpflichtige dokumentiert Feststellungen, Veränderungen und Mängelbeseitigungen im Statusbericht.

### § 7

#### Grasnarbe

- (1) Die Grasnarbe ist dauerhaft und dicht zu erhalten, zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen.
- (2) Der Hochwasserschutzpflichtige muss die Grasnarbe zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder sachgemäß beweiden lassen.
- (3) Die beim Grasschnitt anfallende Mahd ist zeitnah ordnungsgemäß zu entfernen. Dies gilt nicht, soweit die Mahd zeitnah zum ordnungsgemäßen Mulchen genutzt wird.

### § 8

#### Deichverteidigung

- (1) Den Hochwasserschutzpflichtigen obliegt die Überwachung und Verteidigung ihrer Hochwasserschutzanlagen. Ab Eintritt der Großsinsatzlage oder des Katastrophenfalls übernimmt die oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Hochwasserschutzpflichtigen haben für den Hochwasserfall die Überwachungs- und Verteidigungspläne aufzustellen und mit der Deichaufsichts- sowie den zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten alle sechs Jahre oder bei wesentlichen Änderungen abzustimmen. Die Überwachungs- und Verteidigungspläne benachbarter Hochwasserschutzpflichtiger sind aufeinander abzustimmen. Die Pläne müssen dem jeweils aktuellen Stand entsprechen, fortlaufend aktualisiert und Kontaktdaten mindestens jährlich kontrolliert werden. Sie werden unter anderem im digitalen Deichbuch abgelegt. Änderungen werden mit den jährlichen Sicherheitsberichten der Deichaufsicht sowie den zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldet.
- (3) Die Hochwasserschutzpflichtigen sollen regelmäßig

Hochwasserschutzübungen durchführen. Die zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sollen einbezogen werden.

- (4) Planmäßiger mobiler Hochwasserschutz ist regelmäßig nach Absprache mit der Deichaufsicht aufzubauen. Die zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind zu beteiligen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstößt, indem
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung errichtet werden,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 deckende Auelehmschichten beschädigt werden,
  4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Bäume gepflanzt werden,
  5. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen abgerissen oder verändert werden,
  6. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 ohne Genehmigung Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung verändert werden,
  7. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 ohne Genehmigung Boden- oder sonstiges Material entnommen werden,
  8. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft wird,
  9. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 ohne Genehmigung Arbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten), durchgeführt werden,
  10. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 ohne Genehmigung Bohrungen durchgeführt werden,
  11. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 ohne Genehmigung Leitungen verlegt werden,
  12. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 8 ohne Genehmigung explosive Stoffe, Ausrüstung oder Vorrichtungen gelagert oder verwendet werden,
  13. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 9 ohne Genehmigung Sträucher gepflanzt werden,
  14. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Erdoberfläche erhöht oder vertieft wird,
  15. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 Anlagen errichtet, erweitert oder verändert werden,
  16. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 Einfriedungen errichtet, erweitert oder verändert werden,
  17. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 Leitungen verlegt werden,
  18. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 außerhalb von dafür zugelassenen Wegen die Anlagen betreten, befahren oder beritten werden und sofern es nicht für die Bewirtschaftung von angrenzenden Flächen nötig ist,
  19. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Tiere, ausgenommen Schafe, geweidet oder getrieben werden, bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit einschließlich der Schafe,
  20. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 7 Stoffe wie Dünger ausgebracht werden,
  21. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 8 Gegenstände und Stoffe gelagert oder abgelagert werden,

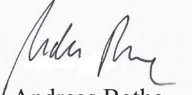
- 22. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Sträucher oder Bäume gepflanzt werden,
  - 23. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 10 die Grasnarbe geschädigt oder entfernt wird,
  - 24. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine geführt werden,
  - 25. Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt, oder
  - 26. die Unterhaltungspflichten nicht erfüllt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Münster, den 01.01.2024

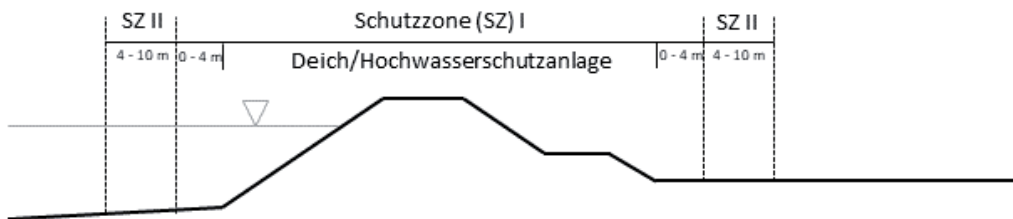
Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.11-002/2021.0001



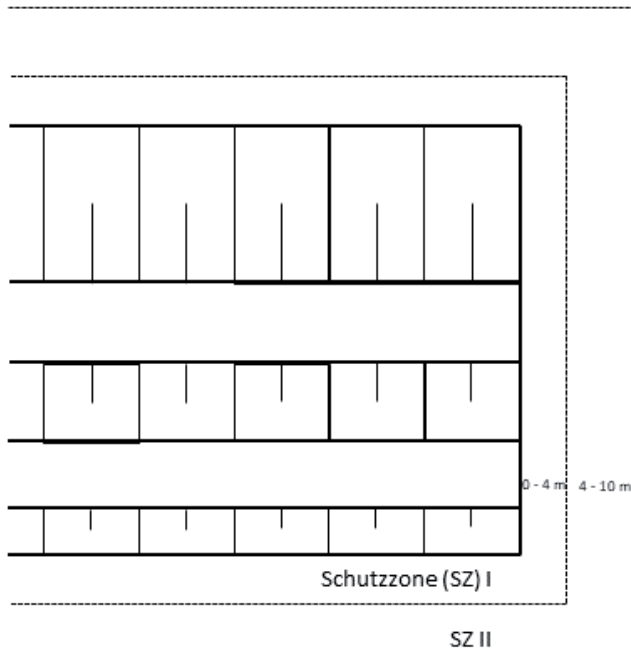
Andreas Bothe

Anlage 1: Deichschutzzonen im exemplarischen Querprofil sowie Aufsicht

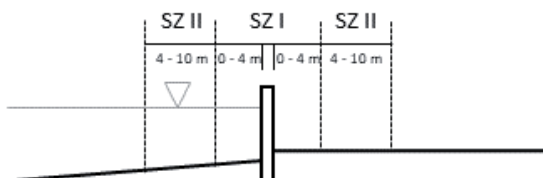
Im Querprofil



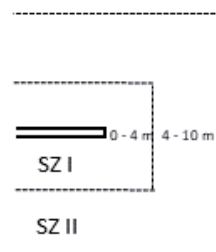
In der Aufsicht



Im Querprofil



In der Aufsicht



**2 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Brüggengbach, den Spillenbach und den Holzbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Brüggengbach von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Musenbaches (km 0,17) bis östlich des Gewerbegebietes Freckenhorst-Ost (km 6,12), den Spillenbach von der Mündung in den Brüggengbach bis km 1,4 und den Holzbach von der Beelener Straße an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0,1) bis süd-östlich des Gewerbegebietes Warendorf-Kamp (km 2,55) ermittelt.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Brüggengbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wurde durch die Bekanntmachung vom 16.08.2012 (Az. 54.09.07.01-012) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 24.08.2012 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 31.08.2012 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, so-

- weit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
2. Die Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).
3. Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung sind bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG).
4. Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG).

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU die untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Warendorf zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Brüggengbach, den Spillenbach und den Holzbach stehen gemäß § 83 Abs. 2 S. 3 LWG NRW

**vom 12.01.2024 bis zum einschließlich 15.03.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)

→ Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

→ Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für den Brüggeng-

Spillen-, Holzbach zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Udo Bierbaum, Tel.: 02581/54-1680,

Email: udo.bierbaum@warendorf.de

Marco Kledzik, Tel.: 02581/54-1684,

Email: marco.kledzik@warendorf.de

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

- montags bis freitags 9.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner:

Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094,

Email: simon.ristow@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit Unterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Bezirksregierung Münster anzufordern.

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggensbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum einschließlich 29.03.2024** schriftlich bei der Stadt Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, udo.bierbaum@warendorf.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggensbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 05.01.2024

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.01-012

Im Auftrag

gez. Ristow

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 5-6

### 3 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Gabriele Kleinmann

Letzte hier bekannte Anschrift:

Glücksburgstr. 26

51065 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2023 Az.: 27.2.16-44S0721895-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

#### **Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

#### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 21.12.2023

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 6

### 4 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19. Dezember 2023  
Dezernat 34

34.02.02.02-A 15/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30. November 2023 Herrn Hans-Jürgen Wiczorek mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 16/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30. November 2023 Herrn Gregor Gevers mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 17/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30. November 2023 Herrn Thomas Urban mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 18/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30. November 2023 Herrn Carsten Lohaus mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen L bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 19/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Dirk Falk mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 20/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Dirk Merschformann mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 21/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Thorsten Reining mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 22/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Ludger Tünte mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 23/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Gerald Kreimer mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 24/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Benjamin Buckstegge mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 25/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Simon Holz mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 26/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Marius Knuffmann mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 27/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Niklas Dreischulte mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 28/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07. Dezember 2023 Herrn Matthias Blömer mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 29/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Simon Reinhardt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 30/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Andreas Isaak mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 31/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 29. November 2023 Herrn Tim Berlage mit Wirkung vom 01. März 2024 zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 32/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Birk Musmann mit Wirkung vom 01. März 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 33/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Andreas Becks mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 34/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Sascha Jurek mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 35/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 Herrn Matthias Vennekötter mit Wirkung vom 01. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 36/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 Herrn Robin Lindemann mit Wirkung vom 01. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen V bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 6-8

### **5 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0265/23/0081907-0110/0005.U

Münster, den 21.12.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma INEOS Phenol GmbH, Dechenstr. 3 in 45966 Gladbeck hat mit Datum vom 27.11.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Phenol auf dem Grundstück Dechenstraße 3 in 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 91, 104, 147 – 149, 182 - 184) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung einer neuen TKW-Entladepumpe.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 8

### **6 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 19.12.2023  
-Dezernat 54-  
Az. 500-0325401/0027.E

#### **Temporäre Entnahme und Einleitung von Grundwasser gemäß §§ 8, 10, (WHG) für den Zeitraum der baulichen Ertüchtigung eines Regenüberlaufbeckens**

Die Stadt Warendorf vertreten durch den Abwasserbetrieb Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf hat mit den Schreiben vom 11.10.2023 die Unterlagen zur temporäre Entnahme und Einleitung von Grundwasser gemäß §§ 8, 10, (WHG) für den Zeitraum der baulichen Ertüchtigung des Regenüberlaufbeckens „RÜB KA Warendorf“ vorgelegt.

Die temporäre Grundwasserentnahme ist notwendig, um die Ertüchtigung die in der Genehmigung vom 18.07.2023 zur wesentlichen Änderung des Regenüberlaufbeckens beschieden wurde, bautechnisch durchzuführen.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe





**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**8 Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 22. November 2023 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 105 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), folgende Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen:**

**SATZUNG DER HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 NAME, SITZ, BEZIRK UND RECHTSSTELLUNG
- § 2 AUFGABEN
- § 3 ORGANE, BESCHLUSSFASSUNGEN
- § 4 VOLLVERSAMMLUNG
- § 5 ZUSAMMENSETZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG
- § 6 STELLVERTRETER
- § 7 NACHWAHL
- § 8 ZUWAHL SACHVERSTÄNDIGER PERSONEN
- § 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG
- § 10 SITZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG
- § 11 EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG
- § 12 DURCHFÜHRUNG DER VOLLVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 13 BESCHLÜSSE, ANTRÄGE, PROTOKOLL
- § 14 EILBEDÜFTIGE ANGELEGENHEITEN
- § 15 WAHLEN IN DER VOLLVERSAMMLUNG
- § 16 GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG
- § 17 VORSTAND
- § 18 WAHL DES VORSTANDS
- § 19 AUFGABEN DES VORSTANDS UND DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRUNG
- § 20 SITZUNGEN DES VORSTANDS
- § 21 AUSSCHÜSSE
- § 22 WAHLEN DER AUSSCHÜSSE
- § 23 BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 24 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE
- § 25 BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSS
- § 26 AUFGABEN DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES
- § 27 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES
- § 28 GESCHÄFTSORDNUNG
- § 29 GESELLENPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE
- § 30 ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES
- § 31 VORSITZ
- § 32 ERLASS EINER PRÜFUNGSORDNUNG

- § 33 FORTBILDUNGS-PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE
- § 34 MEISTERPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE
- § 35 RECHNUNGS-PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
- § 36 WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNGSS-AUSSCHUSS
- § 37 GESCHÄFTS-FÜHRUNG
- § 38 BEAUFTRAGTE
- § 39 WIRTSCHAFTS-FÜHRUNG UND RECHNUNGS-LEGUNG
- § 40 JAHRESABSCHLUSS, ENTLASTUNG VORSTAND, FINANZORDNUNG
- § 41 AUFSICHT
- § 42 FORMVORSCHRIFTEN
- § 43 BEKANNTMACHUNGEN
- § 44 INKRAFTTRETEN

**§ 1****NAME, SITZ, BEZIRK UND RECHTSSTELLUNG**

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Münster  
Ihr Sitz ist in Münster/Westfalen.  
Ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber \*<sup>1</sup> eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung.
- (3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

**§ 2****AUFGABEN**

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
  1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
  2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
  3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
  4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu

\*1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

fördern und zu diesem Zwecke Berater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen. Über die Bestellung der Berater ist der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten.

5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,
7. die Gleichwertigkeit insbesondere im Rahmen von §§ 40a, 50c und 51g der Handwerksordnung festzustellen,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen,
9. eine Gewerbeförderungsstelle für die Aufgabe nach Nr. 8 zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen. Diese sollen die Betriebsinhaber im Rahmen ihrer Betriebsführung umfassend beraten. Sie kann die Betriebsinhaber auch zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten,
10. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften sowie nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden anzubieten,
11. sich zur Förderung der beruflichen Bildung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, zu beteiligen.
12. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
13. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtung zu fördern,
14. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,

15. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
16. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
17. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung
18. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
19. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

- (2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

### § 3

#### ORGANE, BESCHLUSSFASSUNGEN

- (1) Die Organe der Handwerkskammer Münster sind
  1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
  2. der Vorstand
  3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Organe ermöglichen,
  1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann der Präsident durch Beschluss ermöglichen,
  1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben. In der Einladung zur Sitzung oder zur

Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2
1. ist ein Beschluss gültig, wenn
    - a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
    - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
    - c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
  2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.
- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Meisterprüfungsausschüsse nach § 34 entsprechend.

#### § 4

##### VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A, dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 oder B2 beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

#### § 5

##### ZUSAMMENSETZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 34 selbstständige Handwerker und 17 Arbeitnehmervertreter.
- (2) Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder und bei der Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen sollen gemäß der Anlage zu dieser Satzungsvorschrift, die

wirtschaftlichen Bedeutungen der einzelnen Gewerbegruppen berücksichtigt werden.

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen 3 bis 5 vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.
- (4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.
- (5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

#### § 6

##### STELLVERTRETER

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### NACHWAHL

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbständigen oder der Mitglieder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

#### § 8

##### ZUWAHL SACHVERSTÄNDIGER PERSONEN

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens neun sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter ausgewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

**§ 9****ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG**

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten
  1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
  2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
  3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
  4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  5. der Erlass einer Beitragsordnung und einer Gebührenordnung sowie die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
  6. der Erlass einer Finanzordnung,
  7. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
  8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
  9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
  10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
  11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a der Handwerksordnung),
  12. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 und Satzungen nach § 50a Abs. 3 oder § 51d Abs. 3 der Handwerksordnung sowie der Abschlussprüfungsordnungen,
  13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),
  14. die Festsetzung der den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen,
  15. die Festsetzung der den Mitgliedern der übrigen Kammerorgane zu gewährenden Entschädigungen,
  16. die Beschlussfassung über Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien) für Vorstand und Geschäftsführung,
  17. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 14 und 17 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 6, 11 bis 13 und 17 sind gemäß § 43 Abs. 1 zu veröffentlichen.

**§ 10****SITZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG**

- (1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

**§ 11****EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG**

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 43 Abs. 1 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

**§ 12****DURCHFÜHRUNG DER VOLLVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

**§ 13****BESCHLÜSSE, ANTRÄGE, PROTOKOLL**

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie

dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übermitteln.

#### § 14

##### EILBEDÜFTIGE ANGELEGENHEITEN

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

#### § 15

##### WAHLEN IN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Das Gleiche gilt für Blockwahlen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die Wahl des Vorstands findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

#### § 16

##### GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 17

##### VORSTAND

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsobmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand

eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Regelungen aus § 4 Abs. 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

#### § 18

##### WAHL DES VORSTANDS

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

#### § 19

##### AUFGABEN DES VORSTANDS UND DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.
- (3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt sie die Handwerkskammer alleine.

#### § 20

##### SITZUNGEN DES VORSTANDS

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der

Vorstandsmitglieder einberufen werden.

- (2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln.

#### **§ 21 AUSSCHÜSSE**

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Auf die Ausschüsse findet § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung; daneben gelten für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Handwerksordnung.

#### **§ 22 WAHLEN DER AUSSCHÜSSE**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 23 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 27 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zu übermitteln. Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen zu den Prüfungsausschüssen (§ 24 Nr. 2–4) bleiben unberührt; es findet keine Übermittlung der Niederschrift statt.

#### **§ 24 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE**

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Fortbildungsprüfungsausschüsse
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
5. ein Wirtschaftsförderungsausschuss,
6. der Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **§ 25 BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSS**

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde berufen. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neuwahl der Vollversammlung, spätestens aber nach fünf Jahren.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

#### **§ 26 AUFGABEN DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbil-

dung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42f und 42j bis 42l Handwerksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

### § 27

#### BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

### § 28

#### GESCHÄFTSORDNUNG

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 Handwerksordnung und § 44a Handwerksordnung sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.

### § 29

#### GESELLENPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

- (1) Für die Durchführung der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Prüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

### § 30

#### ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.



- (7) Die Handwerkskammer kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (10) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn
1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
  2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (11) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 31

#### VORSITZ

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### § 32

#### ERLASS EINER PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Zwischen- und Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 Handwerksordnung zusammengesetzt sind.

### § 33

#### FORTBILDUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

- (1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß § 42f der Handwerksordnung erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen

der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

- (2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse nach § 42h der Handwerksordnung.

### § 34

#### MEISTERPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

- (1) Die Handwerkskammer führt gemäß § 47 Abs. 3 der Handwerksordnung die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke, welche von der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden. § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe; § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 35

#### RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

### § 36

#### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSS-AUSSCHUSS

- (1) Der Wirtschaftsförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern, sie müssen der Vollversammlung als Mitglieder oder Zugehörige angehören. Der Vorsitzende muss Vertreter der selbständigen Handwerker oder der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein; die Mitglieder müssen je zur Hälfte Vertreter der selbständigen Handwerker oder der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe zur Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer sein.
- (2) Der Ausschuss hat alle mit der Wirtschaftsförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Der Wirtschaftsförderungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln ist.

### § 37

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstands vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Angestellter. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist.

- (5) Die Verträge der Geschäftsführung unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, ansonsten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Die Einstellung und Eingruppierung der sonstigen Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer, ebenso wie die Umgruppierung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Beschäftigten.
- (8) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (9) Der Hauptgeschäftsführer und seine ständige Vertretung haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

### § 38 BEAUFTRAGTE

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.

### § 39 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Ver-

waltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

### § 40 JAHRESABSCHLUSS, ENTLASTUNG VORSTAND, FINANZORDNUNG

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Feststellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, die Buchführung, den Jahresabschluss, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Finanzordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

### § 41 AUFSICHT

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

### § 42 FORMVORSCHRIFTEN

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.

### § 43 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind auf der Internetseite der Kammer [www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de) zu veröffentlichen.
- (2) Die Satzung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekanntzumachen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen. Eine Neufassung der Satzung ist einer Änderung gleichgestellt.

### § 44 INKRAFTTRETEN

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 2

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	8	4
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III. Gruppe der Holzgewerbe	2	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	3	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1	5	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 Handwerksordnung	3	2

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen der Anlage A ergibt sich folgendermaßen:

Gruppe I bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12 und 42 bis einschließlich 44 der HwO

Gruppe II bilden die Nummern 13 bis einschließlich 26 und 45 der HwO

Gruppe III bilden die Nummern 27, 28 und 46 bis einschließlich 49 der HwO

Gruppe IV bilden die Nummern 30, 31 und 32 der HwO

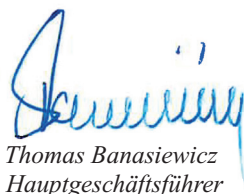
Gruppe V bilden die Nummern 29 und 33 bis einschließlich 41 und 50 bis einschließlich 53 der HwO

*Die vorstehende Neufassung der Satzung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 22. November 2023 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2023 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 12. Dezember 2023



Hans Hund  
Präsident



Thomas Banasiewicz  
Hauptgeschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 10-19

**9 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt bekanntgemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 13.12.2023 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.059.458,78 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag hat sich nicht ergeben. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk des Wirtschaftsprüfers:**

Diese hat mit Datum vom 08.11.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“**

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Ma-

nipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt

werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 21.12.2023

Michael Meyer-Hermann  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 19-21

## 10 Hinweis

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 22.12.2023 im Internet unter der Internetadresse <<http://sel-dorsten.de/oefentliche%20Bekanntmachungen/>> erfolgt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 21





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster